

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Waltroper Parkfestes

Teil A: Für die Vergabe und den Betrieb aller Verkaufs- und Informationsstände auf dem Parkfestmarkt des Waltroper Parkfestes

1. Allgemeines

Ein Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Waltroper Parkfestes (Veranstalter) für die Vergabe und den Betrieb von Verkaufs- und Informationsständen kann zum sofortigen Platzverweis führen. Ein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes besteht in diesem Fall nicht. Den Anordnungen der Veranstaltungsleitung, seiner Mitarbeiter*innen, der Feuerwehr, der Polizei, der Ordnungsbehörden oder von diesen beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

2. Vertragsgegenstand

Interessenten, die als Händler:innen am Waltroper Parkfest teilnehmen möchten, erklären ihren Teilnahmewunsch durch Ausfüllen des Formulars „Händlerbewerbung“, das online auf der Seite www.waltroper-parkfest.de erhältlich ist. Die Zusendung einer Bewerbung durch Händler:innen begründet gegenüber dem Waltroper Parkfest keinen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Der/Die Händler:in erhält über den Eingang der Bewerbung eine Eingangsbestätigung, die ebenfalls keine Teilnahmebestätigung darstellt. Mit dem Absenden des Online-Bewerbungsformulars werden die AGB des Veranstalters anerkannt. Mit dem Erhalt der Rechnung/Zusage entsteht für Händler:innen und Veranstalter ein rechtsverbindlicher Vertrag. Bewerbungen sind grundsätzlich nur über das Online-Bewerbungsverfahren des Waltroper Parkfestes möglich. Telefonische Bewerbungen, Bewerbungen über den Postweg, sowie Bewerbungen mit dem Faxgerät, werden nicht berücksichtigt.

Die Genehmigung zur Teilnahme an der Veranstaltung umfasst ausschließlich die in der Rechnung/Zusage aufgeführten Positionen. Ein Weiterverkauf dieses Vertrages oder eine Untervermietung eines Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet. Erweiterungen oder Änderungen des Verkaufsangebotes sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Veranstaltungsleitung des Waltroper Parkfestes gestattet. Bei einem vertragswidrigen Verkauf von nicht angegebenen oder untersagten Artikeln wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 fällig. Die Veranstaltungsleitung behält sich außerdem einen Platzverweis vor. Ein Anspruch auf die Erstattung des Standgeldes besteht in diesem Fall nicht.

3. Standgeld / Zahlungsbedingungen

Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsstandes inkl. sämtlicher Anbauten, Überstände, etc. Die Höhe des Standgeldes für Speisen- oder Getränkestände wird nach Angebot und Größe individuell und nach Rücksprache mit dem Veranstalter festgelegt. Auf sämtliche Standgelder wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

Zusätzlich zu dem Standgeld kann durch den Veranstalter eine Kautions erhoben werden, auf die keine Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Die Kautions wird nach Beendigung der Veranstaltung per Überweisung zurückerstattet, sofern kein Verstoß gegen die AGB festgestellt wurde. Barzahlungen während der Veranstaltung sind nicht möglich. Eine Stornierung der Anmeldung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung / Rechnung kostenlos möglich. Bei späterer Stornierung ist in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von € 45,- fällig. Bei einer Stornierung innerhalb einer Frist von 12 Wochen vor der Veranstaltung ist der halbe Rechnungsbetrag zu zahlen. Bei einer Stornierung innerhalb einer Frist von 8 Wochen und weniger vor der Veranstaltung, ist der Betrag in voller Höhe zu zahlen.

4. Standplatzvergabe

Eine Berechtigung zum Aufbau erhält nur, wer die in der Rechnung/Zusage angegebene Zahlungsfrist eingehalten hat. Der Ständevergabevertrag beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder auf einen in den Vorjahren belegten Standplatz. Die Standplatzvergabe erfolgt grundsätzlich ab mittwochs, 14.00 Uhr vor dem Veranstaltungswochenende. Das Aufstellen oder Abstellen von Ständen, Fahrzeugen, Anhängern, etc. innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu einem früheren Termin oder die vorzeitige Vergabe eines Standplatzes ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter möglich. Die eigenmächtige Inanspruchnahme von Standflächen kann zum Veranstaltungsausschluss führen.

5. Aufbau der Stände

Der Aufbau von Ständen kann frühestens ab mittwochs, 14.00 Uhr vor dem Veranstaltungswochenende beginnen. Um Belästigungen der Anwohner:innen des Veranstaltungsgeländes zu vermeiden, sind die Aufbauzeiten bis 21.00 (Mittwoch und Donnerstag) beschränkt. Der Aufbau der Stände muss spätestens bis Freitag (1. Veranstaltungstag), 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Durch den Veranstalter wird kein Aufbaumaterial gestellt. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze für die Aufstellung weiterer Fahrzeuge oder Einrichtungen zur Kühlung und Lagerung hinter, neben oder in unmittelbarer Nähe des Standplatzes. Die Möglichkeit der Aufstellung ist insbesondere von der Größe der Kühl- und Lagereinrichtungen, von den vorherrschenden Wetterverhältnissen oder den allgemeinen Platzbedingungen abhängig. Die Wege des Veranstaltungsgeländes dienen als Rettungswege und sind freizuhalten. Der Stand ist so aufzubauen, dass Dachüberstände, Werbetafeln, Klappen, Aufbauten, etc. des Standes oder der Stand selbst, nicht in die Wegbereiche hineinragen.

6. Abbau der Stände

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens am Sonntag ab 22.00 Uhr begonnen werden, jedoch nur dann, wenn mit dem Abbau keine unverhältnismäßig hohen Lärmbelastigungen verbunden sind. Die Abbaupzeit ist am Sonntag auf 24.00 Uhr beschränkt und beginnt am Montag ab 7.00 Uhr. Am Sonntag ab 24.00 Uhr sind sämtliche Ausfahrten für Fahrzeuge geschlossen. Die Abnahme des Standplatzes erfolgt am Sonntag bis 24.00 Uhr und am Montag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ggf. die Kautions einbehalten wird, wenn sie Ihren Standplatz ungereinigt verlassen oder wenn ein Verstoß gegen die AGB festgestellt wurde. Das Befahren der Grün- und Rasenflächen vor, während und nach der Veranstaltung ist, untersagt.

7. Öffnungszeiten und Belieferung der Stände

Standplätze werden für alle 3 Veranstaltungstage vergeben. Abweichung gibt es nur in Einzelfällen und nach Absprache mit dem Veranstalter. Das Waltroper Parkfest ist während der nachfolgend aufgeführten Zeiten geöffnet:

freitags: von 16:00 bis 01:00 Uhr / samstags: von 15:00 bis 01:00 Uhr / sonntags: von 11:00 bis 22:00 Uhr

Sämtliche Stände sind bis mindestens 21:30 geöffnet zu halten. Jede/r Standbetreiber:in erhält während der Standplatzvergabe (mittwochs ab 14.00) zur Be- und Entladung bzw. zur Belieferung des Standes einen Fahrausweis mit Standnummer für ein Kraftfahrzeug. Die Belieferung von Ständen mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Da eine Belieferung der Stände mit Kraftfahrzeugen während der Öffnungszeiten nicht möglich ist, empfehlen wir Ihnen, geeignete Transportmittel wie Sackkarren, Rollbretter, o. ä. bereitzuhalten.

8. Betrieb der Stände

Baubücher, Betriebsbücher, und sonstige, für den Betrieb der Stände erforderlichen Unterlagen, sind während der Aufbauzeit und der Marktzeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Falls eine Flüssiggas-Flaschenanlage betrieben wird, sind auch hierfür die entsprechenden Prüfunterlagen bereitzuhalten. Außerdem sind die Gasflaschen nach den gesetzlichen Regelungen anzuschließen und zu lagern. Bei Bedarf können wir Ihnen Merkblätter und technische Anleitungen („Merkblatt der Feuerwehr Waltrop“, „Betriebsanweisung für Flüssiggas-Flaschenanlagen“) zur Verfügung stellen. An Ständen, an denen mit offenem Licht und Feuer hantiert wird, müssen Feuerlöscher vorhanden sein. Bei Bedarf können wir Ihnen die entsprechenden Merkblätter und Verordnungen zur Verfügung stellen.

Eine elektroakustische Verstärkung ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung verboten.

9. Abgabe von Lebensmitteln

Für die Herstellung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Lebensmitteln sind die Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung sowie weitergehender Regelungen in Bezug auf die Abgabe und Zubereitung von Hackfleisch, Eierspeisen, etc. einzuhalten. Wir bitten Sie, sich umfassend zu informieren und die geforderten gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass die Ordnungsbehörden berechtigt sind, Stände an Ort und Stelle zu schließen, die hygienische Mängel aufweisen, oder den gesetzlichen Vorschriften nicht genügen. Sollten Sie weitere Informationen oder Auskünfte benötigen, wenden Sie sich an uns. Auf unserer Internetseite www.waltroper-parkfest.de finden Sie unter der Rubrik „für Händler:innen“ außerdem zusätzliche Informationen.

Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Durch Erhebung eines Pfandgeldes oder auf andere geeignete Weise soll eine hohe Rücklaufquote erzielt werden. Falls das Geschirr im Veranstaltungsbereich gereinigt wird, sind hygienisch einwandfreie Spüleinrichtungen zu verwenden. Es gilt das Verpackungsgesetz des Bundesministeriums für Umwelt.

10. Verkauf von Getränken

Der Verkauf von Getränken, gleich welcher Art, ist ausschließlich mit der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters gestattet.

11. Verbotene Artikel / Wahlwerbung

Der Verkauf von Artikeln, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, ist verboten. Insbesondere ist die Bewerbung, der Verkauf oder Vertrieb von Waffen, pornographischen, verfassungswidrigen, rassistischen, antisemitischen oder jugendgefährdenden Artikeln untersagt. Weiterhin ist die Bewerbung, der Verkauf oder der Vertrieb sämtlicher Artikel verboten, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte verletzen. Eine Teilnahme politischer Parteien ist im Marktbereich – Vereine & Verbände – möglich. Wahlwerbung ist im Rahmen der Veranstaltung jedoch untersagt.

12. Fahrzeugverkehr

Es dürfen ausschließlich die befestigten Wege befahren werden. Beschädigungen, die durch das Befahren der Grün- und Rasenflächen entstehen, können zu kostenintensiven Wiederherstellungskosten (die den Standbetreiber:innen in Rechnung gestellt werden) bzw. zum Verlust der Kautions führen. Innerhalb des Veranstaltungsgeländes gilt Schritttempo, Fußgänger:innen haben Vorrang gegenüber Fahrzeugen. Das Rangieren von großen und/oder schweren Fahrzeugen oder Anhängern auf dem Veranstaltungsgelände ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung gestattet.

13. Stromversorgung

Der Anschluss an das lokale Stromversorgungsnetz des Waltroper Parkfestes ist mit der Bewerbung für das Waltroper Parkfest zu beantragen. Die Anschlusspreise können der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Der Anschluss von Ständen an das Stromversorgungsnetz erfolgt ausschließlich durch das Personal des Veranstalters oder durch vom Veranstalter beauftragte Personen oder Firmen.

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz muss durch den/die Standbetreiber*in ein Stromkabel in einer Länge von mindestens 50 m in der erforderlichen Stärke und Kapazität bereitgestellt werden. Bei einer Verwendung von Kabeltrommeln müssen diese komplett abgerollt werden und die Kabel sind ausschließlich durch die Leerrohre unter den Gehwegen zu verlegen. Der/Die Standbetreiber:in versichert ausdrücklich, dass sein/ihr Stand sowie sämtliche Zuleitungen und Verteilungen den VDE-Vorschriften entsprechen. Sollte vor Donnerstag (morgens) eine Stromversorgung zur Kühlung von Lebensmitteln benötigt werden, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die allgemeinen Versorgungsmedien unterbrochen sind.

14. Wasserversorgung

Der Anschluss an das lokale Wasserversorgungsnetz des Waltroper Parkfestes ist mit der Bewerbung für das Waltroper Parkfest zu beantragen. Der Anschlusspreis kann der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Der Anschluss von Ständen an das Wasserversorgungsnetz erfolgt ausschließlich durch das Personal des Veranstalters oder durch vom Veranstalter beauftragte Personen oder Firmen.

Das Waltroper Parkfest liefert Trinkwasser zu den Wasserentnahmestellen. Die hygienisch einwandfreie Weiterleitung des Trinkwassers von der Entnahmestelle zum Stand ist durch den/die Standbetreiber*in sicherzustellen. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz muss durch den/die Standbetreiber*in einen hygienisch einwandfreien Wasserschlauch (1/2 Zoll) mit Schnellkupplung (z. B. System „GEKA-PLUS“) in einer Länge von mindestens 50 m bereitgestellt werden.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die allgemeinen Versorgungsmedien unterbrochen sind.

15. Standreinigung und Abfallentsorgung

Jede/r Betreiber:in eines Verkaufs- oder Informationsstandes ist verpflichtet, den Umkreis von 5 m von jeder Ecke seiner Standfläche sowohl während der Veranstaltung als auch täglich nach Beendigung des Verkaufs „besenrein“ zu reinigen. Verkaufs- und Umverpackungen sind vom/von Standbetreiber*innen zurückzunehmen.

Der im Stand anfallende Restmüll wird durch den/die Standbetreiber:in auf eigene Kosten entsorgt. Durch den Veranstalter werden in ausreichendem Umfang Abfallbehälter für die Entsorgung von Restabfällen (Essensreste, Servietten, etc.) der Veranstaltungsbesucher:innen aufgestellt. Diese Abfallbehälter dienen ausdrücklich nicht zur Entsorgung von Abfällen, Umverpackungen, etc. aus dem Standbereich. Ein Verstoß führt zu erhöhten Entsorgungskosten und ggf. zum Verlust der Kautions. Durch die Standbetreiber:innen dürfen keine eigenen Abfallbehälter für Veranstaltungsbesucher:innen aufgestellt werden.

16. Hunde und sonstige Haustiere

Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

17. Haftung

Höhere Gewalt schließt jegliche Haftung aus. Im Übrigen wird jeder weitere Anspruch gegen das Waltroper Parkfest -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen. Der/die Standbetreiber:in stellt das Waltroper Parkfest von allen Haftungsansprüchen für Personen- oder Sachschäden frei, die sich aus der Benutzung des Standplatzes, dem Betrieb des Standes und aus technischer Unterstützung jeglicher Art durch den Veranstalter ergeben. Das Waltroper Parkfest übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Vandalismus und innere Unruhen. Für sämtliche Schäden, die durch den/die Standbetreiber:in, durch sein Personal oder die durch die Aufstellung oder den Betrieb seines Standes an den Einrichtungen und Anlagen des Veranstalters entstehen, haftet der/die Standbetreiber:in im vollen Umfang.

18. Sicherheit

Für die Sicherung und den Schutz seines Standes und den sich darin befindenden Waren und Einrichtungen ist jede/r Standbetreiber:in grundsätzlich selbst verantwortlich. Nach den offiziellen Öffnungszeiten wird durch das Waltroper Parkfest zusätzlich ein professionelles Wachschutzunternehmen mit dem Schutz und der Sicherung des Veranstaltungsgeländes beauftragt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei ausschließlich um allgemeine Kontroll- und Rundgänge des Wachschutzunternehmens handelt und nicht um eine individuelle Bewachung einzelner Stände. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Waltroper Parkfest oder dem beauftragten Wachschutzunternehmen aufgrund von Diebstahl, Vandalismus, etc. ist ausgeschlossen. Eine mobile Polizeiwache befindet sich während der Veranstaltungstage innerhalb der Öffnungszeiten an der Einfahrt Bahnhofstraße/Ostring.

19. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Sollten Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit für Besucher:innen, Künstler:innen, Marktteilnehmer:innen oder Personal entstehen, wird das Parkfest abgesagt, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen. Bei schwerwiegenden Ereignissen, wie Umweltkatastrophen, bewaffnete Konflikte (nationale und internationale), bei denen eine unveränderte Durchführung der Veranstaltung als pietätlos erscheinen würde, sowie bei Absage oder Abbruch des Parkfestes aus unzumutbaren Beschränkungen, die zu erheblicher Reduzierung der Besucherzahlen führen und damit die Veranstaltung insgesamt unwirtschaftlich werden lassen oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, staatlicher, hoheitlicher und behördlicher Anordnung, Untersagung oder Empfehlung der Nichtdurchführung der Veranstaltung oder gerichtlicher Entscheidung, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes oder darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche. Beide Parteien können sich auch noch nach Abschluss dieses Vertrages auf höhere Gewalt oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder dieser Bestimmungen berufen, selbst wenn das Ereignis bereits bekannt war.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

21. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Recklinghausen.

22. Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen des Ständevergabevertrages bedürfen der Schriftform.